



## Entscheidung

In der Sache

**ESV Ingolstadt-Ringsee e.V.**

– **Beteiligter zu 1** –

Abt. Floorball  
Geisenfelder Str. 1  
**85053 Ingolstadt**

**SC DHfK Leipzig e.V.**

– **Beteiligter zu 2** –

Abt. Floorball  
Am Sportforum 10  
**04105 Leipzig**

wegen Fehlverhaltens der Anhänger und Gewährleistung der Sicherheit der Spieldausrichtung gem. § 9 Ziffer 2 SPO

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Jan Siebenhüner, Dirk Wall und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Beteiligte zu 1 wird zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 300,00 verurteilt. Im Übrigen wird das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2 eingestellt.**
2. **Der Beteiligte zu 1 hat an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**

## Gründe

I.

Mit einer Email vom 25.09.2017 hat die SBK von Floorball Deutschland mit Übersendung des Berichtsformulars für das Spiel Nr. 3 in der 2. FBL Süd/Ost zwischen den Beteiligten das Verfahren vor der Verbandsspruchkammer eingeleitet.

Das Verfahren wurde daraufhin gegen den Beteiligten zu 1 (Gastteam) wegen eines möglichen Fehlverhaltens seiner Anhänger sowie gegen den Beteiligten zu 2 (Heimteam) wegen möglicher Verstöße bei der Organisation des Spieltages (hier die Gewährleistung der Sicherheit von Zuschauern und Teams) eröffnet.

Der Entscheidung lagen der Spielberichtsbogen und das Berichtsformular vom 23.09.2017 sowie die Stellungnahmen der Schiedsrichter Dario Neitzel und Florian Bobbe vom 03.10.2017 und 05.10.2017, der Beteiligten zu 1 und 2 sowie die Videoaufzeichnung des kompletten Spiels über Google Drive (überreicht durch den Beteiligten zu 2) zu Grunde.

Die Entscheidung basiert auf der Anwendung der REO alt (Stand 06.09.2014). Die Hinzuziehung von Videomaterial ist gem. § 6 Ziffer 4 REO alt zulässig.

II.

Auf Grund des beigezogenen Videomaterials und der Stellungnahme des Beteiligten zu 1 steht zweifelsfrei fest, dass ein Anhänger des Beteiligten zu 1 unmittelbar nach Abpfiff des Spiels eine Aubergine in Richtung eines weggehenden Spielers des Beteiligten zu 2 geworfen und diesen auch am Rücken getroffen hat. Damit wird der Tatbestande des tätlichen Angriffs auf einen Spieler (disziplinarisches Vergehen) gem. § 9 Ziffer 2 Satz 4 SPO i.V.m. § 6 Ziffer 5 GBO verwirklicht. Dieses disziplinarische Vergehen zieht eine Mindeststrafe von EUR 250,00 nach sich, die sich in jedem Fall verwirklicht hat.

Hier wird eine gewaltsame Handlung gezielt auf den Körper eines am Spiel Beteiligten ausgeübt, um diesen zu verletzen bzw. wird eine mögliche Verletzung billigend in Kauf genommen. Für die Bemessung des Strafmaßes spielt die Art des Wurfgeschosses, die Entfernung zwischen Täter und Geschädigten, die Umstände der Tatbegehung und die daraus erwachsenden Folgen eine Rolle. Auf Grund der Art des Geschosses ist dieses kaum geeignet schwerwiegende Folgen für Dritte herbeizuführen. Solche sind weder geschildert oder noch behauptet worden. Auch hat der Wurf nicht zu einer Störung des Spieles geführt, da er erst nach dem Schlusspfiff erfolgte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Wurf in den Rücken eines vom Werfer weggehenden Spieler erfolgte, so dass arglos war und dem Wurfgeschoss nicht ausweichen konnte. Dieser Umstand rechtfertigt die Erhöhung der auszusprechenden Geldstrafe auf EUR 300,00.

Im Übrigen war das Verfahren gegen den Beteiligten zu 1 einzustellen. Zwar spricht einiges dafür, dass es gerade im ersten Drittel durch die Anhänger des Beteiligten zu 1 zu verbal durchaus fragwürdigen Kommentierungen von Schiedsrichterentscheidungen gekommen ist, aber durch die Einflussnahme der Betreuer des Gastteams und der Verantwortlichen des Heimteams konnte die Situation beruhigt und das Spiel ohne größere Probleme zu Ende gebracht werden. Die Schiedsrichter bestätigten in ihrer Stellungnahme, dass auf Grund des aktiven Handelns der Betreuer des Beteiligten zu 1 eine deutliche Entspannung der aufgeheizten Stimmung zu verzeichnen war. Da die Anhänger des Beteiligten zu 1 bisher in dieser Hinsicht auch noch nicht auffällig geworden sind, wird von einer Sanktionierung mittels Erhöhung der auszusprechenden Geldstrafe in Anwendung von § 9 Ziffer 2 Satz 4 SPO i.V.m. § 14 REO alt abgesehen.

Eine Verletzung der Obliegenheiten des Beteiligten zu 2 aus § 9 Ziffer 2 Satz 1 bis 3 SPO als Ausrichter für die Gewährleistung der Sicherheit der Zuschauer und Teams und/oder Aufrechterhaltung der Ordnung konnte nicht festgestellt werden, so dass das Verfahren ebenfalls einzustellen war.

Durch die Verurteilung zu einer Geldbuße hat der Beteiligte zu 1 auch die Verfah-

renskosten in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.

Da der Beteiligte zu 2 nur ins Verfahren mit einbezogen wurde und auch keine gegen ihn lautende Entscheidung ergangen ist, hat er keine Kosten zu tragen.

III.

Der Beteiligten zu 1 kann gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Die Kautions ist entsprechend zu entrichten (§ 11 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 S1 Nr. 1REO).



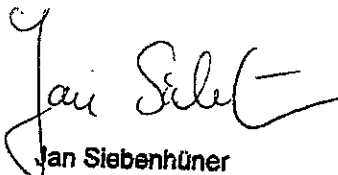
Ralf Kühne  
(Vorsitzender)



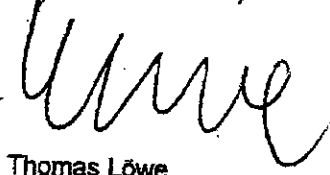
Stephan Thiemann  
(stellv. Vorsitzender)



Dirk Wall  
(Beisitzer)



Jan Siebenhüner  
(Beisitzer)



Thomas Löwe  
(Beisitzer)